

# IFRS Aktuell

## September 2009

### EU-Endorsement

#### Übersicht neuer relevanter Standards und Interpretationen

Nachfolgende Tabelle informiert über neuere veröffentlichte Standards und Interpretationen und deren gegenwärtigen Stand des Anerkennungsverfahrens seitens der EU (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das Datum des erfolgten Endorsement einen Link zu der entsprechenden Verordnung, welche im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Standard / Interpretation	Anwendungszeitpunkt	Endorsement	
		erfolgt am	geplant für
Neufassung des IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS (November 2008)	1. Juli 2009	–	Q4 2009
Neufassung des IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse (Jänner 2008)	1. Juli 2009	<a href="#">3. Juni 2009</a>	–
Änderungen des IFRS 7, Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten (März 2009)	1. Jänner 2009	–	Q4 2009
Änderungen des IAS 27, Konzern- und Einzelabschlüsse (Jänner 2008)	1. Juli 2009	<a href="#">3. Juni 2009</a>	–
Improvements to IFRSs (April 2009)	Einzelfallregelung, jedoch größtenteils 1. Jänner 2010	–	Q1 2010
Änderungen des IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Zulässige Grundgeschäfte im Rahmen von Sicherungsbeziehungen (Juli 2008)	1. Juli 2009	–	Q3 2009
Änderungen des IAS 39, Umgliederung finanzieller Vermögenswerte: Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften (November 2008)	1. Juli 2008	–	Q3 2009
Änderungen des IFRIC 9 und IAS 39, Eingebettete Derivate (März 2009)	1. Juli 2008 <sup>2</sup>	–	Q4 2009
Änderungen des IFRS 2, Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern	1. Jänner 2010	–	Q1 2010
Änderungen des IFRS 1, Zusätzliche Ausnahmen für erstmalige Anwender	1. Jänner 2010	–	noch offen
IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	30. März 2009 <sup>1</sup>	<a href="#">25. März 2009</a>	–
IFRIC 15, Verträge über die Errichtung von Immobilien	1. Jänner 2009	<a href="#">22. Juli 2009</a>	–
IFRIC 16, Zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	1. Oktober 2008	<a href="#">4. Juni 2009</a>	–

Standard / Interpretation	Anwendungszeitpunkt	Endorsement	
		erfolgt am	geplant für
IFRIC 17, Unbare Ausschüttungen an Anteilseiger	1. Juli 2009	–	Q4 2009
IFRIC 18, Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden	1. Juli 2009	–	Q4 2009

- 1 Der vom IASB vorgesehene Anwendungszeitpunkt für den Standard wurde seitens der EU geändert.
- 2 Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 30. Juni 2009 enden.

Den aktuellen Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung (Endorsement) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) steht auf der Website der EFRAG als Download (EFRAG-Bericht) zur Verfügung (Stand: 29. Juli 2009).

## Endgültige Veröffentlichungen IASB

### Änderungen des IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, veröffentlicht

Der IASB hat am 23. Juli 2009 Änderungen des IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, herausgegeben. Hierdurch werden zusätzliche Ausnahmen zur grundsätzlich zwingenden retrospektiven Anwendung aller zum Abschlussstichtag des ersten IFRS-Abschlusses geltenden Standards und Interpretationen eingeführt. Diese betreffen:

- Unternehmen der Öl- und Gasindustrie, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf IFRS nach bisherigen Rechnungslegungsstandards die Vollkostenbewertung angewendet haben sowie
- erstmalige IFRS-Anwender, die die Übergangsbestimmungen des IFRIC 4, *Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält*, anwenden.

Die ebenfalls im Entwurf vorgeschlagenen Ausnahmen für preisregulierte Unternehmen wurden mit in den Standardentwurf zur Bilanzierung von preisregulierten Tätigkeiten übernommen.

### Pressemitteilung

## Entwürfe und Diskussionspapiere IASB

### Veröffentlichung eines Standardentwurfs zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Der IASB hat am 14. Juli 2009 den Standardentwurf ED/2009/7, *Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung*, zur Kommentierung veröffentlicht.

Der neue Standardentwurf repräsentiert die erste von drei Phasen (Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung, Sicherungsbeziehungen) zur vollständigen Ablösung von IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*. Mit jedem Abschluss einer Phase und daraus resultierendem neuen IFRS werden die relevanten Teile des IAS 39 gelöscht, um schließlich im Jahr 2010 die bis dahin erschienenen Einzelstandards zusammen mit den Änderungen im

Bereich Ausbuchung (Änderungsentwurf zu IAS 39 veröffentlicht im März 2009, zu einem neuen, den IAS 39 ersetzenden IFRS zusammenzuführen.

Der jetzt vorgelegte Standardentwurf ändert grundlegend die bisherigen Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Zusammengefasst schlägt der IASB folgende Änderungen gegenüber den jetzigen Regelungen des IAS 39 vor:

- Mit Ersterfassung sind finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten künftig in die Kategorien Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (fair value) oder Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost) einzuordnen. Eine Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfordert dabei die Erfüllung beider der nachfolgenden Bedingungen:
  - Das Instrument besitzt nur die Merkmale eines klassischen Schuldinstruments (basic loan features) und
  - es wird auf Basis vertraglicher Zahlungsströme verwaltet (managed on a contractual yield basis).

Finanzinstrumente, die die obigen Bedingungen nicht erfüllen, sind grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

In der Anleitung zur Anwendung des Standards beschreibt der Board, was unter „basis loan features“ und „managed on a contractual yield basis“ zu verstehen ist. Danach sind künftig nur noch einfache Finanztitel und Forderungen oder Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, die zu zuvor festgelegten Daten vertraglich vereinbarte Cashflows ausschließlich bestehend aus Tilgungs- und Zinszahlungen erzeugen und auch auf dieser Basis gemäß dem Geschäftsmodell des Unternehmens gesteuert werden. Instrumente, die über Zins- und Tilgungszahlungen hinausgehende Zahlungsflüsse generieren (z. B. Termin- oder Optionsverträge) oder anderen Gläubigern einen Risikoschutz gewähren (z.B. nachrangige Tranchen eines strukturierten Investments mit Ausfallrisiken) sind dagegen zwingend mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Zeitwertbewertung gilt auch für Instrumente, die nicht ausschließlich auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme gesteuert werden.

- Die mit Ersterfassung vorgenommene Kategorisierung kann in späteren Perioden nicht mehr revidiert werden.
- Die Option, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die andernfalls zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würden, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, besteht nunmehr nur noch bei Vorliegen eines sogenannten „accounting mismatch“.
- Hinsichtlich eingebetteter Derivate enthält der Entwurf die Erleichterung, dass für finanzielle Basisverträge innerhalb des Anwendungsbereichs des neuen Standards eine Trennung nicht mehr erforderlich, der Vertrag somit als Ganzes zu bewerten ist. Dies gilt auch bei einer Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. In den Fällen, in denen der Basisvertrag außerhalb des Anwendungsbereichs liegt, sind weiterhin die bisherigen Regelungen des IAS 39 anzuwenden.
- Mit Erstbilanzierung besteht für Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, ein nicht revidierbares Wahlrecht,

Zeitwertänderungen erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income) darzustellen. Diese Zeitwertänderungen werden in der Folge auch nicht mehr über Gewinn oder Verlust recycelt. Für diese Finanzinstrumente wurden auch die Regelungen zu Wertminderungen aufgehoben. Dividenden aus diesen Eigenkapitalinvestments sind im sonstigen Ergebnis auszuweisen.

Der Entwurf sieht eine retrospektive Anwendung auf alle bestehenden Finanzinstrumente vor, wobei zur Kategorisierung nach den neuen Regelungen die Umstände am Tag der Erstanwendung des Standards maßgeblich sind. Zusätzlich wurden Erleichterungen durch verschiedene Übergangsregelungen geschaffen.

Die Veröffentlichung eines endgültigen Standards ist für das vierte Quartal 2009 geplant, um eine vorzeitige Anwendung auf am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahre zu ermöglichen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 14. September 2009 beim IASB eingereicht werden.

#### [Pressemitteilung und Download](#)

### Veröffentlichung eines Standardentwurfs für preisregulierte Geschäftstätigkeiten

Der IASB hat am 23. Juli 2009 den Standardentwurf ED/2009/8, *Preisregulierte Geschäftstätigkeiten* (rate regulated activities), veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 20. November 2009.

Der Standardentwurf sieht im Kern vor, dass die Effekte aus einer preisregulierten Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bilanziell abgebildet werden sollen. Die Regelungen betreffen solche Geschäftstätigkeiten, bei denen die Preise für die vertriebenen Güter oder Dienstleistungen so festgesetzt werden, dass das Unternehmen für die im Rahmen seiner Leistungserbringung entstandenen Kosten zuzüglich einer spezifischen Marge entlohnt wird (sog. cost-of-service Regulierung).

Der Standard soll auf die Geschäftstätigkeiten angewendet werden, die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Eine autorisierte Stelle (der Regulierer) setzt den Preis fest, den das Unternehmen seinen Kunden für die Güter oder Dienstleistungen belasten muss.
- Der Preis ist für die Kunden bindend.
- Der Preis wird auf Basis der unternehmensspezifischen Kosten der Leistungserbringung zuzüglich einer spezifischen Marge bestimmt.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden Aktivitäten, bei denen der Regulierer den Preis in Abhängigkeit von Ziel- oder angenommenen Kosten, z.B. basierend auf dem Branchendurchschnitt, und nicht in Abhängigkeit von tatsächlichen oder erwarteten Kosten, festlegt. Eine Anwendung käme danach auch für die Anreizregulierung nicht in Betracht. Ebenso nicht in den Anwendungsbereich sollen finanzielle Vermögenswerte und Schulden fallen, die die Definition des IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, erfüllen.

Hat ein Unternehmen das Recht zur Erhöhung oder die Verpflichtung zur Senkung des Preises in zukünftigen Perioden als Ergebnis von aktuellen oder erwarteten Handlungen des Regulierers, soll es einen regulatorischen Vermögenswert (regulatory asset) oder eine regulatorische Schuld (regulatory liability) ansetzen. Ein regulatorischer Vermögenswert soll dabei für das Recht angesetzt werden, spezifische, bereits angefallene Kosten erstattet zu bekommen und darüber hinaus eine spezifische Marge zu erwirtschaften. Besteht hingegen eine Verpflichtung, zuvor eingenommene Beträge zurück zu erstatten, ist eine regulatorische Schuld anzusetzen.

Beim erstmaligen Ansatz und am Ende jeder folgenden Berichtsperiode sollen regulatorische Vermögenswerte und Schulden mit dem Erwartungswert der zukünftigen Zahlungsströme bewertet werden. In die Bewertung sollen Schätzungen der zukünftigen erzielbaren Cashflows sowie der Eintrittswahrscheinlichkeiten, der Zinseffekt und der Preis für die dem regulatorischen Vermögenswert oder der regulatorischen Schuld inhärenten Unsicherheiten mit einfließen. Der Zinseffekt soll dabei anhand des aktuellen risikofreien Marktzins bestimmt werden.

Des Weiteren enthält der Standardentwurf Regelungen zur Überprüfung der Werthaltigkeit und zur Ausbuchung regulatorischer Vermögenswerte und Schulden.

Regulatorische Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert werden. Sie sind in der Bilanz als kurz- und langfristig zu kategorisieren und separat von anderen Vermögenswerten und Schulden auszuweisen.

Die geforderten Anhangangaben sind darauf ausgerichtet, dass Abschlussadressaten die Art und finanziellen Effekte der Preisregulierung auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens verstehen. Ebenso sind die Beträge von regulatorischen Vermögenswerten und Schulden sowie die damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen, die im Abschluss erfasst wurden, u.a. in Form einer Überleitungsrechnung, aufzuführen und zu erläutern.

Der Standard soll für Geschäftsjahre, die am oder nach einem vom IASB noch festzulegenden Zeitpunkt beginnen, anwendbar sein. Die vorzeitige Anwendung soll erlaubt werden (Anhangangabe). Der Standard soll auf die regulatorischen Vermögenswerte und Schulden anwendbar sein, die zu Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode bestanden haben. Anpassungen, die aus der Anwendung des Standards resultieren, sollen in der Eröffnungsbilanz dieser Vergleichsperiode in den Gewinnrücklagen erfasst werden.

#### [Pressemitteilung und Download](#)

#### [Standardentwurf zur Ermittlung des Diskontierungzinssatzes für Pensionsverpflichtungen veröffentlicht](#)

Gemäß IAS 19.78 ist der Zinssatz, der zur Diskontierung von Verpflichtungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde gelegt wird, auf der Grundlage der Renditen zu bestimmen, die am Abschlussstichtag für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen - deren Währung und Laufzeit mit der Währung und den voraussichtlichen Fristigkeiten der zu bewertenden Verpflichtungen übereinstimmt - am Markt erzielt wird. Sofern es keinen liquiden

Markt für derartige Industrielanleihen gibt, ist vorgeschrieben, stattdessen die am Abschlussstichtag geltenden Markttrenditen für Staatsanleihen zu verwenden. Die bestehende Finanzkrise führte zu einer starken Divergenz zwischen den Renditen für Industrielanleihen und denjenigen von Staatsanleihen, was aufgrund der genannten Regelung dazu führen kann, dass Unternehmen mit ähnlichen Verpflichtungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierfür unterschiedliche Verpflichtungsbeträge in ihren Bilanzen ausweisen müssen.

Um diese Problematik künftig zu verhindern, schlägt der IASB im nunmehr herausgegebenen Änderungsentwurf zu IAS 19, *Leistungen an Arbeitnehmer*, vor, die o.g. Regelung dergestalt abzuändern, das künftig zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes für Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich die Renditen für hochwertige Unternehmensanleihen zu verwenden und bei Nichtvorhandensein eines entsprechenden liquiden Marktes zu schätzen sind. Dabei sind die Leitlinien des IAS 39.AG69-AG82 zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts anzuwenden.

Der Entwurf wurde mit einer verkürzten Kommentierungsfrist veröffentlicht. Diese endet am 30. September 2009. Es ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine endgültige Regelung zu verabschieden und deren Anwendung (prospektiv) noch für Abschlüsse zum 31. Dezember 2009 zuzulassen.

[Pressemitteilung und Download](#)

#### IASB veröffentlicht Entwurf zur Klassifizierung von Bezugsrechten

Der IASB hat am 6. August einen Entwurf zur Änderung von IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, im Hinblick auf die Klassifizierung von Bezugsrechten (ED/2009/9, *Classification of Rights Issues*) veröffentlicht. Über den genauen Inhalt des Entwurfs werden wir Sie in der nächsten Ausgabe dieses Newsletters informieren.

[Pressemitteilung und Download](#)

#### IASB veröffentlicht Vergleichsversion und Katalog mit häufig gestellten Fragen zum Standardentwurf zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert

Zu dem im Mai 2009 veröffentlichten Standardentwurf zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert (ED/2009/5, *Fair Value Measurement*) hat der IASB am 29. Juli eine Vergleichsversion (marked-up text) sowie einen Katalog häufig gestellter Fragen (frequently asked questions) herausgegeben. In der Vergleichsversion sind die Stellen hervorgehoben, an denen der IASB-Entwurf von der FASB-Verlautbarung SFAS 157, *Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert* abweicht.

[Pressemitteilung und Download](#)

## IFRIC

### IFRIC veröffentlicht Entwurf einer Interpretation zur Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten

Das IFRIC hat am 6. August einen Entwurf einer Interpretation zur Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten (IFRIC D25, *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*) veröffentlicht. Über den genauen Inhalt des Entwurfs werden wir Sie in der nächsten Ausgabe dieses Newsletters informieren.

#### [Pressemitteilung und Download](#)

## Aktuelle Diskussionen IASB-Meeting

### Themen der Juli-Sitzung des IASB

Der IASB erörterte im Rahmen seiner Juli-Sitzung, einer Gemeinschaftssitzung mit dem FASB sowie einer Sondersitzung im August folgende Themen:

- **IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer:** Weiterführung der Diskussionen über Änderungen des IAS 19 im Hinblick auf die Bestimmung des Diskontierungszinssatzes für Pensionsverpflichtungen. Hierzu wurde zwischenzeitlich ein entsprechender Änderungsentwurf (siehe oben unter „Entwürfe und Diskussionspapiere - IASB“) veröffentlicht. Ferner setzte der Board seine Erörterungen zur Erfassung und Darstellung von Änderungen der Pensionsverpflichtung und des Planvermögens sowie den Anhangangaben fort. Diese Erörterungen ergeben sich aus dem einschlägigen Diskussionspapier, das der Board im März 2008 veröffentlichte. Gegenwärtig befassen sich jedoch auch andere Projekte des IASB mit der Darstellung des Abschlusses. Mit Blick hierauf beabsichtigt der Board, den Zeitplan zur Veröffentlichung des Standardentwurfs zu diesen Änderungen des IAS 19 (Erfassung und Darstellung von Änderungen der Pensionsverpflichtung und des Planvermögens sowie der Anhangangaben) erneut zu überprüfen.
- **Projekt zur Änderung des IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen:** Der Board befasste sich mit den eingegangenen Stellungnahmen zu dem im Dezember letzten Jahres veröffentlichten zweiten Entwurf zur Änderung des IAS 24 (sog. Re-Exposure Draft). Die im Entwurf enthaltenen Vorschläge wurden weitgehend bestätigt und die Diskussionen im Rahmen dieses Projekts damit abgeschlossen. Der endgültige Änderungsstandard soll noch im 4. Quartal dieses Jahres veröffentlicht werden und erstmalig auf Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Jänner 2011 beginnen.
- **Jährlicher Improvements-Prozess:**
  - **IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse - Bewertung der nicht beherrschenden Anteile:** Paragraph 19 des IFRS 3 enthält das Wahlrecht, alle nicht beherrschenden Anteile an einem erworbenen Unternehmen entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Anteil des identifizierbaren Nettovermögens des erworbenen Unternehmens anzusetzen. Der IASB entschied nunmehr vorläufig klarzustellen, dass

dieses Bewertungswahlrecht ausschließlich auf Instrumente angewendet werden soll, die gegenwärtig einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil des Nettovermögens des erworbenen Unternehmens beinhalten. Andere Eigenkapitalinstrumente, die Teil der nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen sind, sind entsprechend der einschlägigen IFRS zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

- IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse - Anteilsbasierte Vergütungsprämien*: IFRS 3 enthält Bestimmungen zur Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungsprämien des erworbenen Unternehmens, die der Erwerber im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses ersetzen muss oder die infolge des Unternehmenszusammenschlusses verfallen. Regelungen zur Bilanzierung übriger anteilsbasierter Vergütungsprämien des erworbenen Unternehmens fehlen hingegen bislang. Der IASB entschied nunmehr vorläufig, klarzustellen, dass IFRS 3. B57-B62 für sämtliche anteilsbasierten Vergütungen, die Teil eines Unternehmenszusammenschlusses sind, gelten sollen, d.h. auch für solche, die vom Erwerber nicht ersetzt werden und solche, die der Erwerber durch eigene anteilsbasierte Vergütungen ersetzt, auch wenn diese durch den Unternehmenszusammenschluss nicht verfallen würden.
- IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* – Wertminderung einer Veräußerungsgruppe: IFRS 5 schreibt vor, die Wertminderung einer Veräußerungsgruppe auf die in dieser Gruppe vorhandenen langfristigen Vermögenswerte, die den Bewertungsvorschriften des IFRS 5 unterliegen, zu verteilen. Für den Fall, dass der Abschreibungsbedarf einer Veräußerungsgruppe den Buchwert dieser langfristigen Vermögenswerte übersteigt, wurde ein Konflikt zwischen dieser Aufteilungsvorschrift und der Vorschrift des IFRS 5.19 identifiziert, wonach die Veräußerungsgruppe zu dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen ist. Da das Thema grundlegende Vorschriften des IFRS 5 betrifft, entschied der IASB, dass es nicht im Rahmen des jährlichen Improvements-Prozesses zu behandeln sei, sondern eine baldige Änderung des IFRS 5 vorzuschlagen. Hierbei soll mit dem FASB zusammengearbeitet werden, um ein Abweichen von den US GAAP zu vermeiden.
- IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* - Darstellung von Posten des sonstigen Ergebnisses: Der IASB entschied vorläufig, IFRS 5 dergestalt abzuändern, dass Posten des sonstigen Ergebnisses, die sich auf aufgegebene Geschäftsbereiche beziehen, separat anzugeben sind. Die Darstellung darf in Form eines Einzelpostens nach Steuern erfolgen. Die Änderung soll im Rahmen des Improvements-Prozesses oder zusammen mit den o.g. Vorschlägen zur Bilanzierung von Wertminderungen einer Veräußerungsgruppe erfolgen.
- IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* - Eine an den IASB gerichtete Fragestellung wurde nicht auf die Agenda aufgenommen, da sie bereits vom IFRIC im Rahmen des IFRIC D25 behandelt wird (über die genauen Inhalte des IFRIC D25 werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter informieren)
- IAS 23, *Fremdkapitalkosten* - Bedeutung von „allgemein aufgenommene Fremdfinanzierungen“: Gemäß IAS 23 muss ein Unternehmen für die Ermittlung der zu aktivierenden Fremdkapitalkosten bei qualifizierten Vermögenswerten einen Finanzierungskostensatz für seine „allgemein aufgenommenen Fremdfinanzierungen“ (general borrowings)

bestimmen. Dabei stellt sich die Frage, ob hierzu auch solche Fremdfinanzierungen gehören, die spezifisch für den Erwerb eines nicht-qualifizierten Vermögenswerts erfolgten, wie z.B. bei dem ausschließlich kreditfinanzierten Erwerb einer Beteiligung. Der IASB wies darauf hin, dass IAS 23 nur solche Fremdfinanzierungen von der Bestimmung des Finanzierungskostensatzes ausschließt, die speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts erfolgten, und beschloss das Thema nicht in den jährlichen Improvements-Prozess aufzunehmen.

- **Gemeinsames Projekt zur Darstellung des Abschlusses:** Der IASB und der FASB befassten sich mit einer Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu dem im Oktober letzten Jahres veröffentlichten Diskussionspapier „*Preliminary Views on Financial Statement Presentation*“. Die Boards bestätigten das Ziel des Projektes, einheitliche Gliederungsprinzipien für IFRS- und US GAAP-Abschlüsse zu entwickeln, die für Unternehmen aller Branchen anzuwenden sein sollen. Außerdem wurden insbesondere die im Diskussionspapier vorgeschlagenen grundlegenden Darstellungsziele (cohesiveness, disaggregation, liquidity and financial flexibility) diskutiert. Ein weiteres Thema stellte der vorläufige Beschluss des FASB im Rahmen des Finanzinstrumente-Projektes dar, zukünftig die Darstellung der im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income) erfassten Erträge und Aufwendungen grundsätzlich nur noch in einer einzigen umfassenden Gesamtergebnisrechnung zuzulassen (sog. single statement approach). Die alternative Darstellung in einer zweiten, von der Gewinn- und Verlustrechnung getrennten Rechnung (sog. two-statement approach) soll dagegen nach den derzeitigen Plänen des FASB entfallen.
- **Klassifizierung von Bezugsrechten:** Hierzu wurde mittlerweile der Änderungsentwurf zu IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung - Klassifizierung von Bezugsrechten*, herausgegeben.

- Sonstige:
  - Konsolidierung
  - Aufgegebene Geschäftsbereiche
  - IFRIC Update (IAS 39 Agenda Decision)
  - Versicherungsverträge
  - Schulden - Änderungen des IAS 37, *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*
  - Ertragsrealisierung
  - Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung
  - Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter
  - Leasingverhältnisse

[IASB Update Juli 2009](#)

[IASB Update Additional Board Meeting 4. August 2009](#)

## IFRIC-Meeting

### Themen der Juli-Sitzung

Das IFRIC erörterte folgende Themen auf seiner Juli-Sitzung:

- Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten: Mittlerweile wurde zu dieser Thematik der Entwurf einer Interpretation (IFRIC D25) herausgegeben.
- Klassifizierung von Bezugsrechten: Mittlerweile wurde zu dieser Thematik ein Änderungsentwurf zu IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, herausgegeben.
- Klassifizierung von Ausübungsbedingungen

[IFRIC Update Juli 2009](#)

[IFRIC Update Special Extra Meeting \(4. August 2009\)](#)

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2009		2010	
		Q3	Q4	H1	H2
Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise					
Abgang von Finanzinstrumenten <sup>1,2</sup>	ED	–	–	–	IFRS
Konsolidierung <sup>1,2</sup>	ED	–	IFRS	–	–
Berücksichtigung des Kreditrisikos bei der Bewertung von Verbindlichkeiten	DP	–	–	–	–
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert <sup>1</sup>	ED	–	–	–	IFRS
Finanzinstrumente (Ersatz des bisherigen IAS 39) <sup>1,2</sup>	DP				
- Klassifizierung und Bewertung	ED	–	IFRS	–	–
- Wertminderung		–	ED	IFRS	–
- Sicherungsgeschäfte (Hedging)		–	ED	IFRS	–
Neue Standards					
Emissionshandelssysteme (Emissions trading schemes) <sup>1,2</sup>	–	–	–	ED	–
Darstellung des Abschlusses <sup>1,2</sup>	DP	–	–	ED	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter <sup>1,2</sup>	DP	–	–	ED	–
Ertragsteuern <sup>1,2</sup>	ED	–	–	–	IFRS
Versicherungsverträge <sup>2</sup>	DP	–	ED	–	–
Joint Ventures <sup>1</sup>	ED	–	IFRS	–	–
Leasing <sup>1,2</sup>	DP	–	–	–	ED
Lagebericht (Management commentary)	ED	–	–	–	CG
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen) <sup>1</sup>					
- Abzinsungssatz	ED	IFRS	–	–	–
- Ansatz und Darstellung	DP	–	ED	–	–
Preisregulierte Tätigkeiten	ED	–	–	IFRS	–
Ertragsrealisierung <sup>1,2</sup>	DP	–	–	ED	–

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2009		2010	
		Q3	Q4	H1	H2
<b>Änderungen von Standards</b>					
Jährlicher Improvements-Prozess (2008-2010)	–	ED	–	IFRS	–
Jährlicher Improvements-Prozess (2009-2011)	–	–	–	–	ED
Klassifizierung von Bezugsrechten	ED	–	IFRS	–	–
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5) <sup>2</sup>	ED	–	IFRS	–	–
Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode (IAS 33) <sup>2</sup>	ED	weitere Diskussionen nicht vor 2010 erwartet			
Änderungen des IFRIC 14	ED	–	IFRS	–	–
Schulden (Änderungen des IAS 37)	ED	–	ED oder IFRS	–	–
Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)	Re-ED	–	IFRS	–	–
<b>Rahmenkonzept (Conceptual framework)</b>					
Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen) <sup>2</sup>	ED	Endgültiges Kapitel	–	–	–
Phase B (Abschlussposten und Ansatz) <sup>2</sup>	–	–	–	–	DP
Phase C (Bewertung) <sup>2</sup>	–	DP	–	ED	–
Phase D (Berichterstattendes Unternehmen) <sup>2</sup>	DP	ED	–	–	Endgültiges Kapitel
Phase E (Darstellung und Angaben) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Unternehmen) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
Phase H (Übrige Punkte) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
<b>Forschungs- und andere Projekte</b>					
Rohstoffgewinnende Aktivitäten (Extractive activities)	–	DP	–	–	–
Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung (Common control transactions)	–	Projektverlauf ist noch zu bestimmen			
Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	–	Das Projekt wurde vom Board bis auf weiteres aufgeschoben.			

IFRS International Financial Reporting Standard (IFRS)

ED Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards

Re-ED Überarbeiteter Entwurf (Re-Exposure Draft)

DP Diskussionspapier

CG Endgültige Anleitung (Completed Guidance)

1 Memorandum of Understanding (IASB-FASB collaboration)

2 Joint Project (IASB-FASB collaboration)

## AFRAC

Stand: 24. Juni 2009

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind rot markiert.

laufende Facharbeiten:	geplant			
	Q1 2009	Q2 2009	Q3 2009	Q4 2009
Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen/Unternehmen gem URÄG 2008	E-St		<b>E-St und St</b>	
Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften gem URÄG 2008		<b>E-St und St</b>		
Behandlung der Abfertigungsansprüche "alt" nach IAS 19		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>	<b>St</b>
IASB Discussion Paper: "Preliminary Views on Financial Statement Presentation"		K		
IASB Discussion Paper "Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers"		K		
IASB Exposure Draft 10 "Consolidated Financial Statements"	K			
<b>IASB Exposure Draft "Fair Value Measurement"</b>			<b>K</b>	
<b>IASB Exposure Draft "Income Tax"</b>			<b>K</b>	
<b>IASB Exposure Draft "Derecognition (proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7)"</b>			<b>K</b>	
<b>IASB Discussion Paper "Credit Risk in Liability Measurement"</b>			<b>K</b>	
<b>IASB Discussion Paper "Leases Preliminary Views"</b>			<b>K</b>	
Siebelabschreibung - Abbildung gem IFRS		<b>E-St und St</b>		
Überarbeitung der Stellungnahme zur Lageberichterstattung (insb URÄG)		ST		
UGB-Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen			<b>E-St</b>	<b>St</b>
<b>Unternehmensrechtlicher Werterhellungszeitraum</b>			<b>E-St</b>	<b>St</b>
<b>Vorjahresangaben gemäß § 223 Abs 2 UGB</b>			<b>E-St</b>	<b>St</b>
<b>Research Topics:</b>				
<b>Gruppenbesteuerung - Abbildung gem IFRS</b>				

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Aktuelle Ergebnisse aus der Facharbeit des AFRAC:

### Entwürfe von Stellungnahmen:

In dieser Kategorie befinden sich **Entwürfe von Stellungnahmen** zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Diese Entwürfe wurden vom AFRAC Präsidium zur Veröffentlichung freigegeben.

Juli 2009

Sonderfragen zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen“ der Arbeitsgruppe „Umweltschutzrückstellungen

August 2009

Anhangangaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß §§ 237 Z 8b und 266 Z 2b UGB

**Stellungnahmen:**

Juni 2009	<u><a href="#">Auswirkungen der steuerlichen Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 in einem Konzern- oder separaten Einzelabschluss nach IFRS</a></u>
Juni 2009	<u><a href="#">Anhangangaben über außerbilanzielle Geschäfte gemäß §§ 237 Z 8a und 266 Z 2a UGB</a></u>
Juni 2009	<u><a href="#">Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB</a></u>

**PwC**  
**Seminare**

7.10.2009	Latente Steuern	<b>H. Stangl</b>	1 Tag	PwC Salzburg
8.10.2009	IFRS Update und Spezialfragen	<b>R. Vogel</b>	1 Tag	PwC Salzburg
13.10.2009	Latente Steuern	<b>H. Stangl</b>	1 Tag	PwC Wien
14.10.2009	IFRS Update und Spezialfragen	<b>A. Milla/ R. Vogel</b>	1 Tag	PwC Wien

Kontakt PwC Academy:

Mag. (FH) Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5163

E-Mail: [pwc.academy@at.pwc.com](mailto:pwc.academy@at.pwc.com)

**Publikationen**  
**IASC**

Deutsche Neuauflage der IFRS-Kurzinformation für Vorstände, Prüfungsausschüsse, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane veröffentlicht

Die IASCF hat in dem nur für Abonnenten zugänglichen Bereich der IASB-Website (Subscriber Area) eine Neuauflage ihrer Kurzinformation für Vorstände, Prüfungsausschüsse, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese bietet eine verständliche Zusammenfassung aller bis zum 1. Jänner 2009 veröffentlichten IFRS und bietet somit dem genannten Personenkreis als auch weiteren interessierten Personen einen umfassenden Überblick über die im Jahr 2009 oder später anzuwendenden Standards.

## PwC

[The IFRS Manual of Accounting 2009 – Global guide to International Financial Reporting Standards](#)

Der von PwC veröffentlichte Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2009“ bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Bestellung der Publikation \(CCH Wolters Kluwer\)](#)[A practical guide to amended IAS 40 - Accounting for investment properties under construction](#)

Durch die im Rahmen des Improvements-Projekts im Mai 2008 veröffentlichten Änderungen des IAS 40, *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*, die zwingend prospektiv in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Jänner 2009 beginnen, anzuwenden sind, änderte sich der Anwendungsbereich des Standards dergestalt, dass Immobilien, die für die zukünftige Nutzung als Finanzinvestition erstellt oder entwickelt werden, von Beginn an mit einbezogen werden. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, für die während ihrer Erstellungs- oder Entwicklungsphase der beizulegende Zeitwert noch nicht verlässlich ermittelbar ist, eingeführt.

Die neue Publikation von PricewaterhouseCoopers geht auf Fragestellungen ein, die sich durch die Anwendung der neuen Bestimmungen ergeben.

[Download](#)

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

[aslan.milla@at.pwc.com](mailto:aslan.milla@at.pwc.com)

[raoul.vogel@at.pwc.com](mailto:raoul.vogel@at.pwc.com)

[sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com](mailto:sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com)

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:

[www.pwc.com/at/ifrs](http://www.pwc.com/at/ifrs)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.